

# Vorlesung Bauhaus-Universität Weimar am 04.12.2009



— Berlin

— Düsseldorf

— Frankfurt/Main

— Hamburg

— Mönchengladbach

— München

# Der Architekt und sein Honorar - Was bringt die HOAI 2009?

Rechtsanwalt Dr. Christian Bönker  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

# Überblick I

---

- Nach langer und kontroverser Diskussion ist **am 18.08.2009** die neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in Kraft getreten.
- Vergleichbare Honorarordnungen gibt es für andere **Freiberufler** wie Ärzte, Steuerberater und Rechtsanwälte.
- Seit längerem ist eine politische Tendenz zur **Deregulierung des Berufsrechts** und der Honorarordnungen für Freiberufler zu beobachten, exemplarisch kann hier das 2007 beschlossene Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) genannt werden.
- **Legitimation** standes- und honorarrechtlicher Vorschriften in der Vergangenheit: Qualitätssicherung und Gefahrenabwehr.
- Einflüsse des **EU-Rechts:**
  - Vermeidung von Diskriminierungen ausländischer Architekten.

# Überblick II

---

## Überlegungen zur Bewertung der HOAI–Novelle 2009

- I. Wirtschaftliche Situation auf dem Architekten- und Ingenieurmarkt
- II. Entwicklung der Novellierungsdiskussion
- III. Rechtliche Bedeutung der HOAI
- IV. Inkrafttreten der HOAI 2009
- V. Wesentliche Inhalte der HOAI 2009
- VI. Fazit und Ausblick

# Architekten- und Ingenieurmarkt

- Jeder 675. Deutsche ist Architekt.
- nach einer repräsentativen Untersuchung von 2006 erzielten 40.154 deutsche Architekturbüros einen **Jahresumsatz von 7,5 Mrd. €**, netto also durchschnittlich 188.000,00 €
- **Kostenquote** (Aufwendungen für Personal, Räume, Material etc.) beträgt mindestens ca. 60 %, das heißt es bleibt ein Gewinn vor Steuern von ca. 75.000,00 €
- Die **Gehaltsempfehlungen** für angestellte Architekten/Berufseinsteiger bewegen sich in einer Größenordnung zwischen etwa 3.000,00 und 4.000,00 € pro Monat, tatsächlich gibt es aber eine hohe Zahl arbeitsloser Architekten und vielfältige prekäre Beschäftigungsverhältnisse bis hin zum „Praktikum“ ohne jede Bezahlung.

# Architekten- und Ingenieurmarkt

→ Vergütungsvolumina alt und neu im Vergleich:

Honoraranspruch nach HOAI 2002 und 2009 für Leistungen bei Gebäuden/Honorarzone III Mitte

Anrechenbare Kosten	HOAI 2002	HOAI 2009	Differenz
50.000,00 €	6.596,50 €	7.256,00 €	659,50 €
500.000,00 €	50.059,50 €	55.065,50 €	5.006,00 €
5.000.000,00 €	386.895,50 €	425.585,50 €	38.690,00 €
25.564.594,00 € (Tabellenendwert)	1.818.310,00 €	2.000.141,00 €	181.831,00 €

# Architekten- und Ingenieurmarkt

- Wie viele Projekte muss ein Architekt bearbeiten, um auf einen Soll-Durchschnittsumsatz von netto 188.000,00 € pro Jahr zu kommen?
- ❖ bei anrechenbaren Kosten von 50.000,00 € und einer durchschnittlichen Laufzeit derartiger Projekt von 0,5 Jahren pro Jahr etwa 26 Projekte (26 x 7.256,00 € sind etwa 188.000,00 €)
  - ❖ bei anrechenbaren Kosten von 500.000,00 € und einer Laufzeit von 1 Jahr sind etwa 4 Projekte parallel notwendig (4 x 55.065,50 € sind etwa 220.000,00 €)

# Architekten- und Ingenieurmarkt

- ❖ bei anrechenbaren Kosten von 5.000.000,00 € und einer Laufzeit von 2 Jahren ergibt bereits ein Projekt einen Jahresumsatz von etwa 212.000,00 € (425.585,50 € HOAI-Honorar : 2 Jahre sind etwa 212.000,00 €)
- ❖ bei 25.564.594,00 € und einer Laufzeit von 4 Jahren wird pro Jahr allein aufgrund eines Projektes ein Durchschnittsumsatz von ca. 500.000,00 € pro Jahr erzielt (2.000.141,00 € : 4 Jahre ergibt ungefähr 500.000,00 € pro Jahr)

→ **Zwischenergebnis:** Gerade bei kleineren Projekten muss der Architekt auf vielen Baustellen aktiv sein, um wirtschaftlich zu arbeiten, Großprojekte sind dagegen nach HOAI deutlich lukrativer.

# Architekten- und Ingenieurmarkt

- Insbesondere **private Bauherren** wünschen vielfach **vorab festgelegte Pauschalhonorare**, die sich im Verlaufe des Planungs- und Bauprozesses nicht verändern, Diskussionen über Honorarordnungen werden abgelehnt.
- Viele Architekten und Ingenieure haben nur rudimentäre HOAI- und betriebswirtschaftliche Kenntnisse, auch sie lassen sich häufig auf Pauschalhonorare ein
- Relativ konsequent wird die HOAI von **öffentlichen Bauherren** angewendet.

# Novellierungsdiskussion

---

- Die HOAI stammt von **1976/1977**, davor gab es seit den 50er Jahren die GOA und die GOI.
- **Mehrfache Novellierung** der HOAI bis einschließlich 1996.
- Nach 1996 lediglich **Umstellung der Honorare auf EUR**, keine inhaltlichen Änderungen.
- Masterplan Bürokratieabbau Bundeswirtschaftsminister Clement: Ersatzlose **Abschaffung der HOAI**.
- Expertenkommission und Gutachten HOAI 2000plus mit Votum zur **Fortentwicklung der HOAI**.
- Alternativvorschlag: HOAI mit **Empfehlungscharakter** (siehe Österreich und AHO/DVP-Vergütungsmodell für Projektmanagementleistungen)

# Novellierungsdiskussion

---

- **Gesetzentwürfe** des Bundeswirtschaftsministeriums 2006/2007 mit Absenkung der Tabellenendwerte auf 2.000.000,00 € bzw. 5.000.000,00 € anrechenbare Kosten.
- Protestkundgebungen von Standesorganisationen und politischen Gruppierungen 2007/2008.
- Anfang 2009: Nach Diskussion im Bundestag und Bundesrat Verabschiedung der 6. HOAI-Novelle.
- **Inkrafttreten** der Novelle zum 18.08.2009.

# Übergangsvorschriften

- **Regel:** HOAI 2009 gilt für **ab dem 18.08.2009 geschlossene** Architekten- und Ingenieurverträge.
- Da Architekten- und Ingenieurverträge weiterhin auch **mündlich** abgeschlossen werden können, ist der Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht unbedingt maßgeblich.
- Bei **stufenweiser Beauftragung** dürfte es nach überwiegender Auffassung auf den Zeitpunkt des Abrufes der jeweiligen Stufe ankommen, bei Abruf nach dem 18.08.2009 gilt also die HOAI 2009 für die abgerufene Stufe, selbst wenn die Parteien zuvor etwas anderes vor Augen hatten.

# Rechtliche Bedeutung der HOAI

- HOAI regelt nicht Leistungsumfang von Architekten und Ingenieuren, sondern **ausschließlich Preisrecht**
- HOAI ist nur noch in Teilen **verbindliche Rechtsverordnung**, Ermächtigungsgrundlage Gesetz zur Regelung von Architekten- und Ingenieurleistungen vom 04.11.1971, daher bestimmt § 3 Abs. 1 HOAI

*„Die Honorare für Leistungen sind in den Teilen 2-4 dieser Verordnung verbindlich geregelt. Die Honorare für Beratungsleistungen sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung enthalten und nicht verbindlich geregelt.“*

# Rechtliche Bedeutung der HOAI

---

→ § 7 Abs. 1 HOAI lautet:

*„Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.“*

→ Weiter heißt es in § 7 Abs. 3 HOAI:

*„Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.“*

# Rechtliche Bedeutung der HOAI

- **Restriktive Auslegung des Begriffes „Ausnahmefall“** in Rechtsprechung und Literatur: Persönliche Nähebeziehung genügt nicht, möglicherweise aber langfristig angelegte Zusammenarbeit bei mehreren Projekte
  
- § 7 Abs. 4 HOAI formuliert:

*„Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in Honorarzonen und für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht.“*

# Rechtliche Bedeutung der HOAI

→ Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, **gelten nach § 7 Abs. 6 Satz 1 HOAI regelmäßig die jeweiligen Mindestsätze als vereinbart.** Im Übrigen können die Parteien innerhalb der jeweiligen Honorarzonen das Spektrum der Mindest- und Höchstsätze individuell nutzen.

## → Rechtsfolgen:

- ❖ Werden die Mindestsätze durch eine Honorarvereinbarung objektiv unterschritten, kann der Architekt/Ingenieur den **Differenzbetrag nachfordern**; dies gilt sogar dann, wenn er selbst ein HOAI-widriges Honorar aktiv vorgeschlagen und abgerechnet hat; ein Verstoß gegen Treu und Glauben mit der Folge einer Unzulässigkeit der Nachforderung soll nach Rechtsprechung und Literatur nur gegeben sein, wenn der Auftraggeber irreversible Dispositionen im Vertrauen auf die Bestandskraft der Honorarvereinbarung getroffen hat.

# Rechtliche Bedeutung der HOAI

---

- ❖ Eine gezielte und bewusste Unterschreitung der HOAI dürfte ein **wettbewerbswidriges Verhalten** darstellen, das von Konkurrenten und/oder Standesorganisationen gerügt werden kann (Problem: kein Rechtsanspruch auf Beauftragung).
- ❖ Im förmlichen **Vergabeverfahren** dürfte eine Missachtung der HOAI als Verfahrensfehler rügefähig sein (betrifft VOF- und VOL/A-Ausschreibungen)

# Überblick über die HOAI 2009

---

## → Inhaltsübersicht

**Teil 1: Allgemeine Vorschriften**

**Teil 2: Flächenplanung**

Abschnitt 1: Bauleitplanung

Abschnitt 2: Landschaftsplanung

**Teil 3: Objektplanung**

Abschnitt 1: Gebäude- und raumbildende Ausbauten

Abschnitt 2: Freianlagen

Abschnitt 3: Ingenieurbauwerke

Abschnitt 4: Verkehrsanlagen

**Teil 4: Fachplanung**

Abschnitt 1: Tragwerksplanung

Abschnitt 2: Technische Ausrüstung

# Überblick über die HOAI 2009

---

## **Teil 5: Übergangs- und Schlussvorschriften**

Anlage 1: Beratungsleistungen

Anlage 2: Besondere Leistungen

Anlage 3: Objektlisten

Anlagen 4-14: Leistungen der einzelnen Leistungsbilder

# Was hat sich *nicht* geändert?

→ **Verbindlichkeit der HOAI** (Modifikationen nur bei Beratungsleistungen und Besonderen Leistungen)

→ Gliederung der Leistungsbilder in **neun Leistungsphasen**, nämlich

- ❖ Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung
- ❖ Leistungsphase 2: Vorplanung
- ❖ Leistungsphase 3: Entwurfsplanung
- ❖ Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung
- ❖ Leistungsphase 5: Ausführungsplanung
- ❖ Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe
- ❖ Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe
- ❖ Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung oder Bauoberleitung)
- ❖ Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation

# Was hat sich *nicht* geändert?

---

- Bei Tragwerksplanung nur Leistungsphasen 1-6.
- **Honorarermittlungsparameter** Leistungsbilder, Leistungen, anrechenbare Kosten und Honorarzonen (weiterhin 5 Honorarzonen mit Objektlisten, Abweichungen nach § 5 Abs. 2 und 3 unter anderem für Planung der technischen Ausrüstung)
- Keine spezifische Würdigung **besonderer Projektkonstellationen/ Schnittstellen** (z.B. Abgrenzung zum Projektmanagement , Modalitäten der Generalplanung und Ausschreibungsalternativen Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis)

# Was hat sich geändert?

→ **Überblick** (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- ❖ Redaktionelle Neuordnung (Verschiebung von Paragraphen und Regelungsinhalten in Anlagen)
- ❖ Anwendungsbereich der HOAI beschränkt sich auf Architekten/Ingenieure mit Sitz im Inland
- ❖ Kein verbindliches Honorarrecht für Beratungsleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage 1 zur HOAI
- ❖ Freie Vereinbarkeit des Honorars für Besondere Leistungen nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage 2 zur HOAI
- ❖ Maßgeblichkeit der Kostenberechnung/der Kostenschätzung für das Honorar nach § 6 Abs. 1 HOAI
- ❖ Baukostenvereinbarung und Erhöhung der Tafelwerte (dazu siehe bereits zuvor)
- ❖ Entfall der Vorschrift über Zeithonorare unter § 6 HOAI a.F.

# Was hat sich geändert?

---

- ❖ modifizierte Bonus-Malus-Regelung unter § 7 Abs. 7 HOAI
- ❖ Veränderung der Regelungen über Aufträge für mehrere Objekte unter § 11 HOAI
- ❖ Veränderung der Zuschläge für Leistungen im Bestand nach § 35 HOAI

# Anwendungsbereich der HOAI

---

- Nach § 1 bezieht sich die HOAI ausschließlich auf Architekten **mit Sitz im Inland**, soweit die Leistungen durch diese Verordnung erfasst und **vom Inland aus erbracht werden**.
- Architekten mit Sitz **im Ausland** fallen nicht unter die HOAI.
- Unklar, wann Leistungen von deutschen Architekten „vom Inland aus erbracht“ werden; Umgehungsmöglichkeiten sind vorprogrammiert!

# Kein verbindliches Honorarrecht für Beratungsleistungen

- Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 HOAI sind die Honorare für Beratungsleistungen in der Anlage 1 zur HOAI zwar dargestellt, aber nicht verbindlich geregelt.
- **Betroffen** sind
  - ❖ Umweltverträglichkeitsstudien
  - ❖ Leistungen für Thermische Bauphysik
  - ❖ Leistungen für Schallschutz und Raumakustik
  - ❖ Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau
  - ❖ vermessungstechnische Leistungen
- Bloßer **Empfehlungscharakter** der in der Anlage 1 zur HOAI aufgeführten Honorare

# Freie Vereinbarkeit des Honorars für Besondere Leistungen

---

- Nach § 3 Abs. 3 HOAI enthält die Anlage 2 eine **nicht abschließende Aufzählung** Besonderer Leistungen.
- Anlage 2 zur HOAI enthält nach Leistungsbildern und Leistungsphasen geordnete Beispiele für Besondere Leistungen, Honorar gemäß **vertraglicher Vereinbarung**
- Bedeutung des Leistungskataloges für die **Vertragsauslegung**: Im Zweifel sind Besondere Leistungen vom Architekt nicht ohne weiteres geschuldet!

# Maßgeblichkeit der Kostenberechnung/der Kostenschätzung

- Nach **§ 10 Abs. 2 HOAI a.F.** waren anrechenbare Kosten unter Zugrundelegung der DIN 276 in der Fassung vom April 1981 zu ermitteln
  - ❖ für die Leistungsphasen 1 bis 4 nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung;
  - ❖ für die Leistungsphasen 5 bis 7 nach dem Kostenanschlag, solange dieser nicht vorliegt, nach der Kostenberechnung;
  - ❖ für die Leistungsphasen 8 bis 9 nach der Kostenfeststellung, solange dieser nicht vorliegt, nach dem Kostenanschlag.
  
- Nach **§ 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI n.F.** erfolgt die Honorarermittlung bei der Objekt- und Fachplanung künftig (nur noch) auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung.

# Maßgeblichkeit der Kostenberechnung/der Kostenschätzung

## → Rechtsfolgen:

- ❖ Keine Fortschreibung der anrechenbaren Kosten für Honorarberechnung erforderlich
- ❖ Kostenanschlag und Kostenfeststellung entfallen
- ❖ Abkopplung des Honorars von den tatsächlichen Baukosten

→ Neue **DIN 276-1: 2008-12** in Kraft getreten, auch insoweit einige Modifikationen gegenüber der DIN 276 in den vorangegangenen Fassungen von 1993 und 1981.

→ Zweifelhaft inwieweit Kostenermittlungen durch Baukostenvereinbarungen ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden können.

# Baukostenvereinbarung

→ § 6 Abs. 2 HOAI lautet:

*„Wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen, können die Vertragsparteien abweichend von (Anmerkung: § 6) Abs. 1 schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet wird. Dabei werden **nachprüfbare Baukosten** (Hervorhebung durch den Verfasser) einvernehmlich festgelegt.“*

- Problematik der **Baukostenobergrenze** als Beschaffenheitsvereinbarung, Haftungsrisiko für den Architekten!
- Bei **Änderungen des Leistungsumfanges** ist die Baukostenvereinbarung nach § 7 Abs. 5 HOAI anzupassen.
- Rechtsprechung bleibt abzuwarten!

# Wegfall von Zeithonoraren

→ § 6 HOAI a.F. legte folgende Zeithonorare fest:

- ❖ Auftragnehmer: 38,00 €/h bis 82,00 €/h
- ❖ qualifizierte Mitarbeiter: 36,00 €/h bis 59,00 €/h
- ❖ technische Zeichner/  
sonstige Mitarbeiter: 31,00 €/h bis 43,00 €/h

→ Vorschrift wurde **ersatzlos aufgehoben**, Gesetzesbegründung:  
Den Planern soll „mehr Flexibilität bei der Vertragsgestaltung“ ermöglicht werden.

→ Kalkulation und Abrechnung nach Stunden-, Tages- und Monatsverrechnungssätzen ist bei anderen Freiberuflern durchaus übliches Modell (siehe etwa AHO/DVP-Vergütungsmodell für Projektmanagementleistungen).

# Modifizierte Bonus-Malus-Regelung

→ § 5 Abs. 4a HOAI a.F. enthielt nur eine Bonus- keine Malus-Regelung.

→ § 7 Abs. 7 HOAI n.F. bestimmt dagegen jetzt:

*„Für Kostenunterschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein Erfolgshonorar schriftlich vereinbart werden, das bis zu 20 % des vereinbarten Honorars tragen kann. In Fällen des Überschreitens der einvernehmlichen festgelegten anrechenbaren Kosten kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 % des Honorars vereinbart werden.“*

→ **Auslegung** von Bonus-Malus-Regelungen problematisch: Wer hat die Kostenunterschreitung/-überschreitung im konkreten Fall zu vertreten und wie genau werden Bonus/Malus berechnet?

# Veränderung der Regelungen über Aufträge für mehrere Objekte

→ **Regel:** Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 HOAI sind die Honorare bei Aufträgen über mehrere Objekte für jedes Objekt **getrennt zu berechnen** (Beispiel mehrere Gebäude, mehrere eigenständige Tragwerke).

→ **Ausnahmen:**

- ❖ Für Objekte mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen der selben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden (§ 11 Abs. 1 Satz 2 HOAI);
- ❖ im Wesentlichen gleichartige Objekte oder Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten (Honorarabschläge nach § 11 Abs. 2 HOAI).

→ **Auslegung:** Wann sind die jeweiligen Voraussetzungen für eine Honorarreduzierung gegeben?

# Veränderung der Zuschläge für Leistungen im Bestand

→ § 10 Abs. 3a HOAI a.F. (**Anrechnung vorhandener Bausubstanz** bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten) entfällt.

→ § 35 HOAI n.F. ersetzt § 24 HOAI a.F.

→ § 35 Abs. 1 Satz 1 HOAI n.F. lautet:

*„Für Leistungen bei Umbauten und Modernisierung kann für Objekte ein Zuschlag von bis zu 80 % vereinbart werden. Sofern kein Zuschlag schriftlich vereinbart ist, fällt Leistungen ab der Honorarzone II ein Zuschlag von 20 % an.“*

→ § 24 Abs. 1 Sätze 3 und 4 HOAI a.F. lauteten dagegen:

*„Bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der Leistungen kann ein (Anmerkung: Umbau- oder Modernisierungs-)Zuschlag von 20 bis 33 vom Hundert vereinbart werden. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 vom Hundert als vereinbart.“*

# Veränderungen der Zuschläge für Leistungen im Bestand sowie Instandhaltungen und Instandsetzungen

---

- Problem: Vereinbarung eines **Umbauzuschlages von weniger als 20 %** zulässig?
- Abgrenzung von Umbau/Modernisierung sowie Instandhaltung und Instandsetzung kann im Einzelfall schwierig sein!

# Literaturempfehlungen zur Vertiefung

- Scholtissek, HOAI 2009, Beck-Verlag
- Berger/Fuchs, Einführung in die HOAI, Werner-Verlag
- Gesetzestext der HOAI 2009 und einige recht anschauliche Erläuterungen sind kostenlos verfügbar über

*[www.dabonline.de](http://www.dabonline.de)*

# Fazit und Ausblick

Was hat die HOAI 2009 gebracht und wie geht es weiter?

- **Nahziele der Architekten** und Ingenieure (Erhalt der Grundstrukturen des verbindlichen Honorarrechts und Erhöhung der Honorare) sind erreicht.
- Erhebliche **zusätzliche Probleme** bei der Vertragsgestaltung und -auslegung sind aber zu erwarten.
- Mittel- und langfristig spricht viel dafür, dass eine Liberalisierung des Honorarrechts für Architekten und Ingenieure zu erwarten ist.
- Wünschenswert bis dahin: Geltendes Honorarrecht sollte gekannt und angewendet werden, darauf sollten Architekten und Ingenieure in Vertragsverhandlungen und bei der Abwicklung erteilter Aufträge konsequent achten.
- **Entscheidendes Kriterium:** Auskömmlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Honorare!!

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

\_\_\_\_\_ Berlin  
\_\_\_\_\_ Brüssel  
\_\_\_\_\_ Düsseldorf  
\_\_\_\_\_ Frankfurt / Main  
\_\_\_\_\_ Hamburg  
\_\_\_\_\_ Mönchengladbach  
\_\_\_\_\_ München